8. Förderzeitraum

[1]Investitionen können nur gefördert werden, wenn sie erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheids bzw. nach Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn begonnen werden. [2]Alle Maßnahmen müssen bis zum 31. Dezember 2025 vollständig baulich abgenommen werden.